

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Deutsch-Französische Studien/Études Franco-Allemandes
an der Universität Regensburg
Vom 18. Dezember 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Deutsch-Französische Studien/Études Franco-Allemandes an der Universität Regensburg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juli 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung vor der Vorbemerkung zum Sprachgebrauch erhält folgende neue Fassung:
„Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 Satz 1 der Qualifikationsverordnung, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Worte „Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal)“ durch die Worte „Université Clermont Auvergne“ und die Worte „Sophia Antipolis Nice“ durch die Worte „Université Côte d’Azur“ ersetzt.
 - b. In Satz 4 werden die Worte „Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal)“ durch die Worte „Clermont Auvergne“ und die Worte „Sophia Antipolis Nice“ durch die Worte „Université Côte d’Azur“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal)“ durch die Worte „Université Clermont Auvergne“ und die Worte „Sophia Antipolis Nice“ durch die Worte „Université Côte d’Azur“ sowie die Angabe „2.“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 5 werden die Worte „Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal)“ durch die Worte „Université Clermont Auvergne“ und die Worte „Sophia Antipolis Nice“ durch die Worte „Université Côte d’Azur“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nr. 2 werden vor den Worten „über eine Bescheinigung“ die Worte „der Nachweis“ gestrichen.
 - b. In Nr. 3 werden die Worte „der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Deutsch-Französische Studien / Études Franco-Allemandes“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen (VL)

Übungen (Ü)

Seminare (Proseminare (PS), Seminare (S), Hauptseminare (HS), Projektseminare (PrS))
Pflichtpraktika (Pr).“

- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Modulen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt.
 - bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar.“
 - cc. Satz 3 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„³Studienleistungen sind insbesondere Erfolgskontrollen wie Klausuren, Referate, Projektarbeiten, Vorträge, Erstellung eines Teilprojekts und regelmäßige aktive Teilnahme.“
 - dd. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
 - c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Seminaren“ durch die Worte „Proseminaren, Hauptseminaren, Projektseminaren“ ersetzt.
 - bb. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Im Rahmen der Module DFS LW M 01 und DFS SW M 01 ist daher für Proseminare, im Rahmen des Moduls DFS KW M01 für die Übung (Tandem) und im Rahmen des Moduls DFS KW M 02 für das Hauptseminar und das Projektseminar eine regelmäßige aktive Teilnahme verpflichtend.“
 - d. In Abs. 4 werden die Worte „bewertete Studienleistungen gemäß Abs. 2 Satz 4“ und das Komma gestrichen.
7. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Worte „Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal)“ durch die Worte „Université Clermont Auvergne“ und die Worte „Sophia Antipolis Nice“ durch die Worte „Université Côte d’Azur“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 werden die Worte „Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal)“ durch die Worte „Université Clermont Auvergne“ und die Worte „Sophia Antipolis Nice“ durch die Worte „Université Côte d’Azur“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 werden die Worte „Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal)“ durch die Worte „Université Clermont Auvergne“ und die Worte „Sophia Antipolis Nice“ durch die Worte „Université Côte d’Azur“ ersetzt.
9. In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 LP. ²Diese werden erbracht durch

1. studienbegleitende Leistungen im Rahmen der im Modulkatalog näher beschriebenen Module nach Abs. 2 im Umfang von 160 LP;
2. Leistungen im freien Wahlbereich im Umfang von 10 LP;
die Leistungen sind dabei aus dem Lehrangebot der am Studiengang jeweils beteiligten Disziplinen der jeweiligen Universität zu wählen; nach Absprache mit der Fachstudienberatung können diese Leistungen im Bereich der ersten oder einer weiteren Fremdsprache, aus dem universitären Angebot an Schlüsselqualifikationen sowie zur Schwerpunktbildung aus dem thematisch einschlägigen Angebot der die Pflicht- und Wahlpflichtmodule speisenden Fächer erworben werden;
3. der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.“

b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die bisherigen Nummerierungen durch Buchstaben werden durch Nummerierungen durch Zahlen ersetzt.
- (2) In Nr. 1 (neu) werden die Worte „Clermont-Ferrand II“ durch die Worte „Université Clermont Auvergne“ und die Worte „Sophia Antipolis Nice“ durch die Worte „an der Universität Université Côte d’Azur“ ersetzt.
- (3) Nr. 2 (neu) erhält folgende neue Fassung:
„2. das Praxismodul Praktikum (DFS PX M 01, 12 LP);“
- (4) In Nr. 3 (neu) werden die Worte „die beiden Aufbaumodule“ durch die Worte „das Aufbaumodul I“ und die Angabe „DFS KW M02 (14 LP)“ durch die Angabe „(DFS KW M 02, 16 LP)“ ersetzt; nach dem Wort „und“ werden die Worte „das Aufbaumodul II Deutsch-Französische Studien“ eingefügt und die Angabe „DFS KW M03 (12 LP)“ durch die Angabe „(DFS KW M 03, 12 LP)“ ersetzt sowie nach der Angabe „(DFS KW M 03, 12 LP)“ (neu) ein Semikolon eingefügt; der bisherige Klammerzusatz „(Voraussetzung für Studierende mit Heimatuniversität Regensburg: erfolgreiches Abschließen von Basismodul Französische Sprache für DFS (DFS SP M01)“ erhält folgende neue Fassung:
„Studierende mit Heimatuniversität Regensburg müssen für die Belegung des Moduls DFS KW M 03 das Modul DFS SP M 01 erfolgreich abgeschlossen haben (Konsekutivität).“

bb. Sätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„²Studierende, die ihr Studium im ersten Semester an der Universität Regensburg aufgenommen haben, müssen folgende Leistungen erbringen:

1. das Basismodul Französische Sprache für Deutsch-Französische Studien (DFS SP M 01, 16 LP);
der Besuch des Cours de Langue Française II setzt dabei die erfolgreiche Teilnahme am Cours de Langue Française I voraus;

2. das Basismodul Französische Kulturwissenschaft für Deutsch-Französische Studien (DFS KW M 01, 12 LP) und
das Basismodul Interkulturelle Kommunikation für Deutsch-Französische Studien (DFS IN M 01, 8 LP);

3. zwei der vier folgenden Module:

Basismodul Französische Sprachwissenschaft für DFS (DFS SW M 01, 12 LP),

Basismodul Französische Literaturwissenschaft für DFS (DFS LW M 01, 12 LP),
Basismodul Wirtschaftswissenschaften für Deutsch-Französische Studien (DFS WiWi M 01, 12 LP) oder
Basismodul Gesellschaftswissenschaften für Deutsch-Französische Studien (DFS GW M 01, 12 LP);
Studierende, die ihr zweites Studienjahr an der Partneruniversität Université Côte d'Azur studieren, müssen dabei das Modul DFS WiWi M 01 belegen,
Studierende, die ihr zweites Studienjahr an der Partneruniversität Université Clermont Auvergne studieren, müssen dabei das Modul DFS SW M01 und/oder das Modul DFS LW M01 belegen.

³Studierende, die ihr Studium im ersten Semester an der Universität Université Clermont Auvergne bzw. an der Universität Université Côte d'Azur aufgenommen haben, müssen die im Anhang zum Kooperationsvertrag näher spezifizierten Studienleistungen erbringen.“

12. In § 22 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs und“ gestrichen sowie nach dem Wort „bereits“ das Wort „eine“ durch das Wort „die“ und die Worte „im gewählten Bachelorfach“ durch die Worte „im Fach Deutsch-Französische Studien/Études Franco-Allemandes“ ersetzt.

13. In § 23 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „abs.“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

14. § 27 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 3 werden vor dem Wort „schwerwiegenden“ die Worte „wiederholten oder“ eingefügt und nach den Worten „und so“ die Worte „nach Maßgabe von § 28“ eingefügt.
- b. In Satz 4 wird nach den Worten „„nicht ausreichend““ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.

15. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a. Die Satznummerierung wird gestrichen.
- b. In Buchst. a) Spiegelstrich 2 werden jeweils die Worte „in Clermont-Ferrand“ durch die Worte „an der Université Clermont Auvergne“ und das Wort „Nizza“ durch die Worte „an der Université Côte d'Azur“ ersetzt.
- c. In Buchst. b) werden die Worte „in Clermont-Ferrand“ durch die Worte „an der Université Clermont Auvergne“ und das Wort „Nizza“ durch die Worte „an der Université Côte d'Azur“ ersetzt.

16. In § 29 Abs. 5 wird nach den Worten „Seitens der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

17. Nach § 33 wird eine Anlage mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„Anlage

Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Der Bachelorstudiengang Deutsch-Französische Studien/Études Franco-Allemandes setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 oder Art. 45 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der studien-

gangsspezifischen Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. ²Das Studium findet im zweiten Studienjahr an unterschiedlichen Fakultäten der französischen Partneruniversitäten statt; aus diesem Grunde erfordert es für deutsche Bewerber angemessene sprachliche und landeskundliche Kenntnisse sowie ein ausreichendes Maß an interkultureller Kompetenz. ³Zweck des Verfahrens ist es daher festzustellen, ob die in Satz 2 genannten Fähigkeiten in ausreichendem Maße zur Bewältigung der besonderen Anforderungen des Studiums vorliegen. ⁴Die nachfolgenden Regelungen zur Feststellung der Eignung gelten für Bewerbungen an der Universität Regensburg; für Bewerbungen an den Partneruniversitäten gelten deren Bestimmungen.

§ 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird einmal jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind für das jeweils folgende Wintersemester nur auf elektronischem Weg bis zum 30. Juni (Ausschlussfrist) an das Institut für Romanistik, Lehrstuhl Romanische Literaturwissenschaft, Schwerpunkt Frankreich und Spanien, zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife in einfacher Kopie;
kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisherigen schulischen Prüfungen (Halbjahresleistungen) sowie die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Gesamtnote vorzulegen; das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzuweisen;
 - b) tabellarischer chronologischer-Lebenslauf mit eigenhändiger Unterschrift;
 - c) gegebenenfalls Nachweis über absolvierte Praktika, Auslandsaufenthalte oder vergleichbare Aktivitäten;
 - d) gegebenenfalls Nachweis über vorliegende muttersprachliche Französischkenntnisse bzw. außerschulische Sprachzertifikate.
- (4) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine binationale Auswahlkommission gebildet. ²Sie besteht aus mindestens zwei Professoren und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Regensburg sowie je einem beratenden Mitglied der französischen Partneruniversitäten. ³Die Mitglieder müssen ein Fach aus dem Fächerkatalog des Studiengangs wissenschaftlich vertreten; sie werden vom Institut für Romanistik der Universität Regensburg bestellt. ⁴Das Institut bestimmt zugleich den Vorsitzenden der Auswahlkommission, seine Stellvertretung und ein Ersatzmitglied. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Der Vorsitzende der Auswahlkommission erlässt die erforderlichen Bescheide.

§ 4 Kriterien und Bewertung, Versäumnis und Rücktritt

- (1) Für die Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien gemäß Art. 44 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG festgelegt:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der bisherigen schulischen Prüfungen (Halbjahresleistungen),
 - b) schriftlicher Test,
 - c) Auswahlgespräch,
 - d) Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der Note der letzten Halbjahresleistung im Fach Französisch und/oder einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder muttersprachliche Französischkenntnisse.
- (2) ¹Für die in Abs. 1 genannten Kriterien können jeweils maximal 15 Punkte vergeben werden. ²Die Bewertung der Note der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach folgendem Punkteschlüssel:

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung	Zu vergebende Punktezahl
1,0	15
1,1	14
1,2 bis 1,3	13
1,4 bis 1,5	12
1,6 bis 1,7	11
1,8 bis 1,9	10
2,0 bis 2,1	9
2,2 bis 2,3	8
2,4 bis 2,5	7
2,6 bis 2,7	6
2,8 bis 2,9	5
3,0 bis 3,1	4
3,2 bis 3,3	3
3,4 bis 3,5	2
3,6	1
3,7	0

³Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 Buchst. b) und c) erfolgt nach näherer Maßgabe von §§ 5 und 6. ⁴Für Leistungen gemäß Abs. 1 Buchst. d) können insgesamt 15 Bonuspunkte vergeben werden; die Verrechnung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1.

- (3) ¹Termin und Ort für den schriftlichen Test sowie das Auswahlgespräch werden den Bewerbern spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich mitgeteilt. ²Erscheint der Bewerber ohne triftige Gründe nicht zum festgesetzten Termin für den an einem Tag stattfindenden schriftlichen Test und das Auswahlgespräch oder tritt er nach Beginn des schriftlichen Tests oder des Auswahlgesprächs ohne triftige Gründe zurück, gilt er als nicht geeignet. ³Die für den Rücktritt oder das Versäumnis

geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Auswahlkommission unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden; bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erkennt der Vorsitzende der Auswahlkommission die Gründe an, wird der Bewerber auf Antrag zum folgenden Termin zugelassen.

§ 5 Schriftlicher Test

- (1) ¹Im schriftlichen Test mit einer Dauer von 60 Minuten wird überprüft, ob der Bewerber über schriftsprachliche Kenntnisse auf einem Niveau verfügt, die es ermöglichen,
 - a) wesentliche Studieninhalte in französischer Sprache auf einem für das Erreichen der formulierten Lernziele erforderlichen Niveau zu erfassen,
 - b) die geforderten Studienleistungen in französischer Sprache zu erbringen,
 - c) die geforderten studienbegleitenden Prüfungen in französischer Sprache antreten zu können sowie
 - d) an der Partneruniversität notwendige studienorganisatorische Maßnahmen eigenständig durchführen zu können.
- (2) Der schriftliche Test besteht aus
 - a) einem Grammatikteil und
 - b) einem 100-120 Wörter umfassenden handschriftlichen Essay in französischer Sprache über ein Thema mit Bezug zu Frankreich zur Überprüfung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit.
- (3) ¹Die in Abs. 2 genannten Gegenstände des Tests werden von der Auswahlkommission unter Berücksichtigung der in Abs. 1 genannten Anforderungen mit jeweils 0 bis 15 Punkten bewertet. ²Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den jeweiligen Teilen ermittelten Punktwerte.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch mit einer Dauer von 20 Minuten werden in Bezug auf die in § 5 Abs. 1 genannten Anforderungen die mündlichen Sprachkenntnisse sowie die interkulturelle Kompetenz des Bewerbers überprüft.
- (2) ¹Das Auswahlgespräch wird von einem Mitglied der Auswahlkommission und einem Beisitzer, der eines der im Fächerkatalog des Studiengangs angebotenen Fächer vertritt, als Einzel- oder Gruppengespräch mit bis zu drei Bewerbern durchgeführt; es erfolgt in deutscher und französischer Sprache. ³In geeigneten Fällen kann das Auswahlgespräch auch in elektronischer Form (Videokonferenz) durchgeführt werden. ⁴Im Gespräch wird ein Frankreich oder den frankophonen Kulturkreis betreffendes kulturelles, gesellschafts- und/oder tagespolitisches Thema diskutiert. ⁵Dabei werden anhand der folgenden näher spezifizierten Kriterien insbesondere die sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie die Fähigkeit im Umgang mit kulturspezifischen Anforderungen überprüft:
 - a) Mündliche Sprachkenntnisse:
 - aa) Sprachverständnis: Beantwortung von Fragen zur deutschen und/oder französischen Kunst und Literatur sowie Gesellschaft, Politik und Wirtschaft

bb) sprachliche Ausdrucksfähigkeit: Diskussion eines tagesaktuellen Themas aus den Bereichen der deutschen und/oder französischen Kunst und Literatur sowie Gesellschaft, Politik und Wirtschaft

b) Interkulturelle Kompetenz:

aa) Theoriewissen zur interkulturellen Thematik (deutsche und französische Kulturstandards; Klischee vs. Kulturstandard; Fremdbild/Selbstbild; wesentliche Kulturunterschiede)

bb) Problembewusstsein für interkulturelle Unterschiede:

- Fähigkeit zum Erkennen kritischer interkultureller Interaktionssituationen (Analyse eines Fallbeispiels, Schilderung eigener Erfahrungen)

- Fähigkeit zur selbstständigen Reflexion kritischer interkultureller Interaktionssituationen (Diskussion einer problematischen Situation, Aufzeigen von Problemlösemöglichkeiten)

(3) ¹Die mündlichen Sprachkenntnisse, die landeskundlichen Kenntnisse sowie die interkulturelle Kompetenz des Bewerbers werden von der Auswahlkommission unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 1 genannten Anforderungen mit jeweils 0 bis 15 Punkten bewertet. ²Das Gesamtergebnis des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den jeweiligen Bereichen ermittelten Punktwerte.

(4) Über das Auswahlgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand, Ergebnis sowie Beurteilungs- und Bewertungskriterien des Auswahlgesprächs, die Namen des Kommissionsmitglieds, des Beisitzers und des Bewerbers; es ist vom prüfenden Kommissionsmitglied und dem Beisitzer zu unterzeichnen.

§ 7 Feststellung der Eignung

(1) ¹Für die Feststellung der Eignung wird ein Durchschnittswert der im Eignungsfeststellungsverfahren erreichten Punktwerte für die in § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Kriterien mit folgender Gewichtung gebildet:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Hochschulzugangsberechtigung | 5-fach, |
| b) schriftlicher Test | 2-fach, |
| c) Auswahlgespräch | 3-fach. |

²Gegebenenfalls vergebene Bonuspunkte (§ 4 Abs. 2 Satz 4) werden mit dem gemäß Satz 1 erreichten Punktedurchschnitt addiert.

(2) Bewerber mit einem erreichten Gesamtpunktwert von 100 oder besser gelten als geeignet; Bewerber mit einem geringeren Ergebnis gelten als nicht geeignet.

§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerbern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei Immatrikulation im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Studiengang vorbehaltlich

des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Wiederholung

Abgelehnte Bewerber können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle bereits immatrikulierten Studierenden. ³Abweichend davon gilt § 1 Nr. 11 Buchst. b. aa. (4) Halbs. 1 nur für Studierende, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 9. Dezember 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 18. Dezember 2020.

Regensburg, den 18. Dezember 2020
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 18. Dezember 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Dezember 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Dezember 2020.